

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg in der Sitzung am 18.10.2023 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- ( 1 ) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.
- ( 2 ) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- ( 3 ) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- ( 4 ) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S.1066) m. W. v. 18.Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- ( 5 ) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI, EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

#### § 4

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

( 1 ) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

( 2 ) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

( 3 ) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5

#### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 6

#### Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte
  - a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre € 912,00
  - b) für Särge über 1,20 m für 30 Jahre € 1614,00
  
2. Wahlgrabstätten je Grabbreite
  - a) für Särge bis 1,20m für 20 Jahre € 953,00
  - b) für Särge über 1,20m für 30 Jahre € 1.920,00
  - c) für Särge 2 Grabbreiten über 1,20m für 30 Jahre € 2.535,00
  - d) für Särge 3 Grabbreiten über 1,20m für 30 Jahre € 3.150,00
  - e) für Särge 4 Grabbreiten über 1,20m für 30 Jahre € 3.762,00
  - f) für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre € 1.383,00
  - g) für Särge Rasenlage über 1,20m für 30 Jahre € 2.070,00
  - h) für Särge2 Grabbreiten Rasenlage über 1,20m für 30 Jahre € 2.841,00
  
3. Urnenreihengrabstätte (Anonym)
 

für 20 Jahre, inkl. Ausheben u. Verfüllen der Gruft  
Entsorgung Boden, Kränze u. Gestecke € 960,00
  
4. Urnenwahlgrabstätte in Anlage
 

für 2 Urnen, 20 Jahre € 1.666,00

- |  |            |
|--|------------|
| 5. Urnenwahlgrabstätte (Baum)<br>für 2 Urnen, 20 Jahre   | € 1.764,00 |
| 6. Urnenwahlgrabstätte<br>für 2 Urnen, 20 Jahre  | € 1.020,00 |
| 7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten<br>Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbeitrag der<br>Gebühren unter 3. bis 5. und 8. bis 10. berechnet.<br>Bei Verlängerung von Grabstätten bleiben Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten ohne<br>Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volle Jahresgebühr<br>erhoben.<br>Die Gebühr für Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für<br>die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. |            |

## II. Verwaltungsgebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde<br>und Überlassung einer Friedhofssatzung | € 37,00 |
| 2. Für die Genehmigung zur Aufstellung<br>a) eines stehenden Grabmals              | € 35,00 |
| b) eines liegenden Grabmals  | € 35,00 |
| 3. Jährliche Prüfung der Standsicherheit   | € 2,64  |

## III. Gebühren für die Bestattung

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für eine Erdbestattung<br>a) in einer Reihengrabstätte<br>Särge bis 1,20m | € 414,00   |
| Särge über 1,20m   | € 776,00   |
| b) in einer Wahlgrabstätte<br>Särge bis 1,20m                                | € 414,00   |
| Särge über 1,20m   | € 1.035,00 |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung  | € 362,00   |

## IV. Abräumungen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von stehendem Grabmal,<br>Fundamente, Grabeinfassung und Bepflanzung bei<br>Wahlgräber / Reihengräber / Urnenwahlgräber<br>a) 1 stellig | € 82,00  |
| b) 2 stellig   | € 154,00 |
| c) 3 stellig   | € 220,00 |

- |  |   |        |
|--|---|--------|
| 2. Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von liegendem Grabmal, Fundamente, Grabeinfassung und Bepflanzung bei Wahlgräber / Reihengräber / Urnenwahlgräber | € | 52,00  |
| 3. Entsorgung von Kränzen und Gestecken, anlässlich einer Trauerfeier, wenn keine Beisetzung auf dem Friedhof erfolgt.<br>Je angefangener Kubikmeter       | € | 103,00 |

#### V. Gebühren für die Ausgrabung

- |                            |   |          |
|----------------------------|---|----------|
| 1. Ausgrabung einer Leiche | € | 5.178,00 |
| 2. Ausgrabung einer Urne   | € | 517,00   |

#### § 7

#### Sonstige Bestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebührensatzung festgesetzten gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

#### § 8

#### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 9

#### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat am 14.09.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom \_\_\_\_\_ kirchenaufsichtlich genehmigt.

Schönberg, den 19.10.25

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg  
- Der Kirchengemeinderat -

  
Vorsitzendes Mitglied



  
Mitglied